

Merkblatt

für alle Eltern, deren Kind eine Tageseinrichtung für Kinder oder die offene Ganztagschule besucht, bzw. Tagespflege in Anspruch nimmt

Einkommen nach Satzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung:

- bei Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten (i.d.R. die Pauschale von z. Zt. 920,00 €)
- steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (**sogenannte „Mini-Jobs“**)
- der Gewinn bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und bei Land- und Forstwirten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Sparerfreibetrag (z. Zt. 750,- € bei Ledigen, 1500,- € bei Verheirateten)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, z. B. Renten

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern, auch bei unverheirateten Partnern.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dessen Einkommen maßgebend.

Für die Berechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, es sei denn, das aktuelle Einkommen ist voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger. Hinzuzurechnen sind aber auch Einkünfte, die im laufenden Jahr anfallen, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, etc.

Das jeweils maßgebende Einkommen ist vollständig nachzuweisen.

(Steuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres, Dezemberabrechnung, aktuelle Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosen- oder Krankengeldbescheid, Gewinn-/Verlustrechnung bei Selbständigkeit).

Dem Einkommen sind weiter hinzuzurechnen:

- steuerfreie Einkünfte, z. B.
 - Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Mutterschaftsgeld
 - Abfindungen wegen der Auflösung des Arbeits-, Dienstverhältnisses
 - Zuwendungen des Arbeitgebers aus verschiedenen Gründen
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird:
 - Arbeitslosengeld I
 - Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
 - Übergangs-, Überbrückungsgeld
 - Eingliederungs-, Verletzten-, Krankengeld
 - Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Konkursausfallgeld
 - Entschädigungen für Verdienstausschlag
 - Vorruhestandsgeld
 - Elterngeld (300,- € anrechnungsfrei)
 - Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgeld
 - Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
 - Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Wehrgesetz
 - Wohngeld
 - Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt als laufende oder einmalige Leistung)
 - Überbrückungsgeld für Existenzgründerinnen bzw. Existenzgründer.

Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend sind die gesamten positiven Einkünfte, ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamte, Richter, Mandatsträger) ist dem Einkommen ein Betrag von 10% hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen (**seit 01.01.2010 = 7008,- €**).

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Wichtig für Pflegeeltern:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist der Beitrag der Stufe 2 (es sei denn, das Einkommen liegt in der Stufe 1) von den Pflegeeltern zu zahlen. Soweit wirtschaftliche Jugendhilfe vom Jugendamt gewährt wird, ist eine Übernahme des Elternbeitrages möglich.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung die OGS oder eine Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei Geschwisterkindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen.

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig seit 01.08.2011

S t u f e	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuer gesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS						Alter des Kindes unter 2 Jahre				
		Wochenstunden KiTa	25 Std.	OGS	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	
												Wochenstunden TP
1	bis 17.500 € <u>SGBII.</u> <u>SGBXII, AsylbLG.</u>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	13,00 €	22,00 €	26,00 €	35,00 €	48,00 €	25,00 €	42,00 €	51,00 €	68,00 €	93,00 €	
3	bis 30.000 €	20,00 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	74,00 €	45,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €	164,00 €	
4	bis 35.000 €	22,00 €	37,00 €	44,00 €	60,00 €	82,00 €	53,00 €	88,00 €	106,00 €	141,00 €	194,00 €	
5	bis 40.000 €	36,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	131,00 €	70,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	257,00 €	
6	bis 45.000 €	41,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	151,00 €	81,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	296,00 €	
7	bis 50.000 €	44,00 €	73,00 €	87,00 €	116,00 €	160,00 €	91,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	334,00 €	
8	bis 60.000 €	57,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	209,00 €	107,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	391,00 €	
9	bis 70.000 €	73,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	267,00 €	127,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	466,00 €	
10	bis 80.000 €	86,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	314,00 €	145,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	532,00 €	
11	bis 90.000 €	101,00 €	169,00 €	150,00 €	202,00 €	270,00 €	371,00 €	166,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	608,00 €
12	bis 100.000 €	119,00 €	199,00 €	150,00 €	238,00 €	318,00 €	437,00 €	189,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	692,00 €
13	bis 125.000 €	140,00 €	233,00 €	150,00 €	279,00 €	372,00 €	512,00 €	214,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	785,00 €
14	über 125.000 €	163,00 €	271,00 €	150,00 €	325,00 €	434,00 €	597,00 €	242,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €	888,00 €

Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig ab dem 01.08.2011

Bei Erlass der Elternbeiträge	20,00 €						
Regelbeitrag	46,00 €						

Erlass oder Teilerlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen, die aktuellen Einkünfte und Belastungen sind dann anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

Näheres zu einem Erlassantrag kann beim Jugendamt Marl unter den Telefon-Nummern 99- 2404, 99-24 06, 99-2420 und 99-2441 erfragt werden.